Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: 12

Artikel: Zur Frage der Einführung des Arbeitsbuches in der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838073

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: a. Pfarrer A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH
„Der Armenpfleger" erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 8.—, für Postabonnenten Fr. 8.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

35. JAHRGANG NR. 12 1. DEZEMBER 1938

Zur Frage der Einführung des Arbeitsbuches in der Schweiz

Die Frage des Arbeitsbuches hat hierzulande schon früher gemeinnützige Organisationen und Amtsstellen beschäftigt. Sie ist anläßlich des von der *Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft* im Herbst 1937 in Zürich veranstalteten Fortbildungskurses für Soziale Arbeit neuerdings in Fluß gekommen. Die Anregung dazu ging vom Sekretär des *Landeskirchlichen Vereins Arbeitshilfe*, Pfarrer *C. Meyer*, Zürich, aus, der sie dann noch in einem an die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft gerichteten ausführlichen „Exposé" ergänzt hat. Darin wird auf die Tatsache hingewiesen, daß es gewissen Klienten der Fürsorge- und Arbeitsvermittelungsstellen — erfahrungsgemäß seien es die untersten Kategorien der Arbeiterschaft, welche keiner Arbeitslosenversicherung angehören —, allzuhäufig an genügenden Ausweisen über ihre bisherigen Arbeitsverhältnisse fehle. Dadurch werde die Beurteilung der Hilfe- und Arbeitsuchenden, insbesondere auch die Beurteilung ihres Arbeitswillens, erschwert, es ergäben sich oft genug Fehlvermittelungen, die dann auch zur Verärgerung der Arbeitgeber führten, außerdem würden auf diese Weise erhebliche Unterstützungsmittel an Unwürdige verschwendet. Diesen Mißständen könne durch das Arbeitsbuch wirksam begegnet werden. Es sollte für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft obligatorisch sein, für versicherte wie nichtversicherte unselbständig Erwerbende (mit Ausnahme der im öffentlichen Dienst Stehenden). Es hätte amtlich beglaubigte Angaben über persönliche Verhältnisse, über Versicherungs- und Arbeitsverhältnisse des Arbeitnehmers zu enthalten, der es Arbeitgebern, Vermittelungs- und Hilfsstellen gegenüber als Ausweis zu benutzen hätte. Dies würde auf arbeitsscheue Elemente einen heilsamen Zwang ausüben, ihren Arbeitswillen stärken, zugleich aber auch die Aufgabe des Arbeitsvermittlers und des Fürsorgers erleichtern.

Auf Veranlassung des Zentralsekretariates der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft hat dann die *Schweizerische Armenpflegerkonferenz* die weitere Prüfung des Problems übernommen und zunächst, im März 1938, eine Umfrage veranstaltet. Dabei wurde das „Exposé" von Pfarrer C. Meyer einer Anzahl von Sachverständigen aus Verwaltung und Wohlfahrtspflege, sowie aus

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkreisen zur Stellungnahme vorgelegt. Inzwischen sind die Antworten eingegangen. Außerdem liegt noch ein früheres Schreiben der an der Enquête nicht unmittelbar beteiligten Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für den Hausdienst vor. — Der wesentliche Inhalt dieser Äußerungen soll hier zunächst kurz skizziert werden:

1. Das *Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit* sieht voraus, daß von der Einführung des Arbeitsbuches neben Vorteilen auch Nachteile zu erwarten wären. Vor allem werde eine gewisse Hemmung der Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt befürchtet. Dazu kämen als weitere Nachteile: Kosten, Mehrarbeit und eine gewisse Doppelspurigkeit. Selbst nur für eine beschränkte Zahl von Berufen komme die Einführung des Arbeitsbuches daher zur Zeit nicht in Frage. Immerhin sei das Problem im Auge zu behalten, für den Fall, daß sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt grundlegend ändern sollte.

2. Das *Kantonale Arbeitsamt Bern* verspricht sich von der Einführung des Arbeitsbuches keinen wirksamen Schutz gegen Fehlvermittelungen, befürchtet aber, daß es mancher gut ausgewiesenen Arbeitskraft das Fortkommen erschweren würde.

3. Das *Kantonale Arbeitsamt Zürich* anerkennt, daß das Arbeitsbuch die Übersicht über den Arbeitsmarkt erleichtern würde. Gewichtiger als dieser Vorteil erscheinen aber die von Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite befürchteten Nachteile, wie sich bei den Beratungen über das im Jahre 1937 erlassene neue kantonale Gesetz über die Arbeitslosenversicherung deutlich gezeigt habe. (Die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen über das Arbeitsbuch seien schließlich doch fallen gelassen worden.)

4. Das *Bureau Central d'Assistance, Lausanne,* weist darauf hin, daß im Waadtland das Arbeitsbuch seit vier Jahren bereits existiere. Man könne nach den dort gemachten Erfahrungen nur empfehlen, es auch anderwärts einzuführen.

5. Das *Bureau Central de Bienfaisance, Genève,* erklärt, die Frage des Arbeitsbuches sei in Genf genau geprüft worden, den Arbeitgebern und der Arbeitslosenhilfe könnte es nützliche Dienste leisten, dem Arbeitnehmer aber bei seinem Fortkommen nachteilig werden. — Übrigens würde es schwierig sein — und auch stoßend (facheux) —, eine besondere Kategorie von „unteren" Arbeitnehmern zu bilden. Sofern es das „Exposé" aber nur auf einen Ausweis für „vagabonds et travailleurs errants" abgesehen habe — was an sich zu begrüßen wäre —, so erscheine die Bezeichnung „Arbeitsbuch" nicht zutreffend.

6. Der *Interkantonale Verband für Naturalverpflegung* hinwiederum stimmt dem im „Exposé" enthaltenen Vorschlag grundsätzlich durchaus zu; er verweist dann noch auf das in einzelnen Gewerben bereits eingeführte Arbeitsbuch für Lehrlinge, das aber rein verbandspolitischen Charakter trägt (und übrigens dazu führt, jungen Stellenanwärtern, die nicht bei einem Verbandsmeister ausgebildet sind, das Fortkommen zu erschweren).

7. Der *Christlichsoziale Arbeiterbund der Schweiz* würde die Einführung des Arbeitsbuches begrüßen, doch müßte es für alle unselbständig Erwerbenden obligatorisch sein.

8. Der *Schweizerische Gewerkschaftsbund* lehnt das Projekt mit aller Entschiedenheit ab. Das Arbeitsbuch sei auch keine Maßnahme, um der Arbeitslosigkeit wesentlich beizukommen, es berge aber die Gefahr in sich, die Lage der Arbeitnehmer, insbesondere der wirtschaftlich Schwächsten, wie Landarbeiter, Taglöhner usw., nachteilig zu beeinflussen.

9. Der *Schweizerische Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter* sieht

im Arbeitsbuch ein Hindernis für die Freiheit des Arbeitswechsels. Er verkennt nicht, daß es hinsichtlich der „flottanten Elemente" gewisse Vorzüge hätte; es würde aber schwer halten, die richtige Abgrenzung des Kreises der arbeitsbuchpflichtigen Personen zu finden; auch hinsichtlich der ordnungsmäßigen Führung der Arbeitsbücher wären Schwierigkeiten zu erwarten: der Verband steht daher dem Arbeitsbuch „eher ablehnend" gegenüber.

10. Der *Zentralverband schweiz. Arbeitgeberorganisationen* weist darauf hin, daß verschiedene der ihm angeschlossenen Verbände sich mit der Frage des Arbeitsbuchs bereits befaßt haben, wobei allerdings die berufliche Qualifikation im Vordergrund gestanden habe. Der im „Exposé" enthaltene Vorschlag erscheine prüfenswert. Die sachlichen Schwierigkeiten (Erteilung von einfachen Arbeitsbestätigungen) „dürften zu überwinden sein".

11. Die *Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für den Hausdienst* weist darauf hin, daß von einzelnen Hausfrauen schon öfter der Wunsch nach einem Arbeitsbuch für die Hausangestellten geäußert worden sei. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ist aber der Ansicht, daß angesichts der besonderen Verhältnisse der Hausangestellten (Ausbildung, Laufbahn und Berufsausübung weniger einheitlich und beständig, als in den meisten anderen Berufsgruppen), das Obligatorium eines Arbeitsbuches mancher tüchtigen und willigen Arbeitskraft eher hinderlich sein könnte.

Dieser kurze Überblick zeigt, daß die mit dem Arbeitsbuch verbundenen Vorzüge administrativer Art von keiner Seite in Abrede gestellt, mehrfach sogar ausdrücklich anerkannt werden. Ebenso wenig wird bezweifelt, daß es auf arbeitsscheue Elemente einen heilsamen Einfluß ausüben kann. Dennoch steht die Mehrzahl der Befragten dem Projekt mehr oder weniger ablehnend gegenüber, insbesondere aus folgenden Gründen:

1. Vor allem besteht vielfach die ernste Besorgnis, daß das Arbeitsbuch der Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt hinderlich werden könnte. Von Arbeitnehmerseite werde das Arbeitsbuch teilweise sogar als „Steckbrief" empfunden. Dies möge übertrieben sein, immerhin seien Befürchtungen in dieser Richtung nicht von der Hand zu weisen. So könnten nachteilige Einträge früherer Arbeitgeber, seien sie nun wegen eines Versagens des Arbeitnehmers oder aus Laune oder Böswilligkeit des Arbeitgebers erfolgt, den Arbeitnehmer noch auf Jahre hinaus späteren Arbeitgebern gegenüber diskreditieren, die Umkehr eines „reuigen Sünders" erschweren und die Gefahr mit sich bringen, „de faire toujours peser sur un homme des erreurs peut-être passagères". Hierzu ist zu sagen, daß das „Exposé" selbst zwar keineswegs verlangt, daß in das Arbeitsbuch auch Qualifikationen einzutragen wären (im „Exposé" ist lediglich davon die Rede, daß das Arbeitsbuch „lückenlos und chronologisch" über die verschiedenen früheren Arbeitsverhältnisse Auskunft zu geben hätte), aber es ist ja klar, daß Vermerke zeugnisartigen Charakters leicht in ein Arbeitsbuch einzutragen wären, selbst dann, wenn ihre Eintragung direkt verboten wäre (die waadtländischen „Instructions concernant le carnet du travail" enthalten ein solches Verbot). — Ferner könne das Arbeitsbuch dem Arbeitnehmer auch dann hinderlich werden, wenn es keine solche Vermerke qualifizierender bzw. disqualifizierender Art enthält, etwa in Zeiten schwachen Beschäftigungsgrades, wo es auch gut ausgewiesenen Kräften nur allzu häufig begegne, daß sie wiederholt die Arbeitsstelle wechseln müssen; oder in gewissen Arbeitsgebieten (wie Landwirtschaft oder Hausdienst), bei denen ein häufigerer Stellenwechsel oder eine gewisse Unregelmäßigkeit der beruflichen Laufbahn nicht ohne weiteres auf „chronisches Versagen" der Arbeits-

kraft, sondern oft auf Umstände zurückzuführen seien, für die der Arbeitnehmer selbst nicht verantwortlich gemacht werden könne.

2. Weitere Besorgnisse bestehen hinsichtlich der Führung der Arbeitsbücher. Die befragte Arbeitgeberorganisation meint zwar, die Schwierigkeiten hinsichtlich der Erteilung der Arbeitsbestätigungen „dürften zu überwinden sein"; von anderer Seite aber heißt es, daß man die Belastung der Kontore mit formellem Schreibwerk fürchte. Es sei auch fraglich, ob kleine Meister Gewähr für die pünktliche Erledigung dieses Schreibwerks böten. — Die Einstellung der Arbeitgeber erscheint, wie hier beiläufig erwähnt sei, überhaupt nicht eindeutig geklärt. Aus Genf hört man, daß die patrons das Arbeitsbuch für nützlich hielten; aus Zürich wird berichtet, daß ihnen die dadurch ermöglichte allzustraffe Kontrolle ihrer Dienstverhältnisse unerwünscht sei. —

3. Die Einführung des Arbeitsbuches würde Mehrarbeit und Mehrkosten, zudem auch eine gewisse Doppelspurigkeit verursachen, denn die Arbeitsämter würden gleichwohl genötigt sein, ihre bisherigen Karteien weiterzuführen und nach wie vor über Arbeitsuchende gewisser Kategorien noch Spezialerkundigungen einzuholen. Auch müßten die bisherigen Arbeitsbestätigungen für Arbeitslosenversicherung und Krisenhilfe weiterhin beibehalten werden.

4. Auch hinsichtlich der Abgrenzung des Personenkreises, der für das Arbeitsbuchobligatorium in Frage käme, bestehen verschiedentlich Bedenken. Sie sind allerdings insofern eigentlich hinfällig, als eine solche Abgrenzung im „Exposé" selbst gar nicht vorgeschlagen ist (nur das Begleitschreiben der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz sprach allein von „unselbständig Erwerbenden der unteren Berufskategorien").

5. Schließlich fehlt es auch nicht an dem Hinweis auf die verdächtige Herkunft des Arbeitsbuchgedankens — aus der arbeiterfeindlichen napoleonischen Gesetzgebung der 1850er Jahre —, auf seine Verwendung in Sowjetrußland, und darauf, daß seine Einführung als „Nachahmung fremdländischer Bureaukratie" anmuten könnte.

Es wäre nun eigentlich am Platz, all diesen Bedenken die praktischen Erfahrungen gegenüberzustellen, die man mit dem Arbeitsbuch im Kanton Waadt gemacht hat. Leider ist dies auf Grund der vorliegenden Antworten nicht möglich: denn von waadtländischer Seite wird zwar erklärt, diese Erfahrungen seien befriedigend, von anderer Seite aber hören wir, jene Erfahrungen seien „keineswegs ermutigend". Von keiner Seite aber werden nähere Einzelheiten darüber mitgeteilt. So können wir den Leser hier nur auf die Mitteilungen verweisen, die sich speziell auf das waadtländische Carnet du travail beziehen (s. S. 96). Hingegen möchten wir an dieser Stelle wenigstens noch die Erfahrungen zu Rate ziehen, die man neuerdings mit dem Arbeitsbuch im *Deutschen Reich* gemacht hat. In einem ausführlichen und aufschlußreichen Gutachten hat nämlich auch der *Westfälische Herbergsverband* zu den im „Exposé" aufgeworfenen Fragen Stellung genommen. Er geht dabei naturgemäß von den Verhältnissen in Deutschland aus, wo das Arbeitsbuch durch Gesetz vom 26. Februar 1935 eingeführt worden ist, „um die zweckentsprechende Verteilung der Arbeitskräfte in der deutschen Wirtschaft zu gewährleisten". Es handle sich dort also ausschließlich um ein „Mittel einer gelenkten Arbeitsmarktpolitik", dessen Hintergrund notwendigerweise eine „Wirtschaft mit Arbeitsbedarf" bilde. Wo diese Voraussetzungne nicht zuträfen, würde man mit dem Arbeitsbuch „nur ein neues Papier" schaffen. Was den Kampf gegen das Asozialentum angehe, so komme dem Arbeitsbuch darin allerdings auch eine gewisse Bedeutung zu. Größere Bedeutung hierfür hätten allerdings

die anderen Maßnahmen, die daneben zur Anwendung gelangen, wie etwa: scharfe Überwachung der Fürsorgeempfänger, Auferlegung von Pflichtarbeit, Ausbildung eines besonderen Fahndungs- und Meldedienstes usw., aber auch dies alles „mit dem Hintergrund, daß ein aufnahmefähiger Arbeitsmarkt da ist. Zwang zur Arbeit kann nur bei Arbeitsmöglichkeit geübt werden.“ Ein Arbeitsbuch ohne die erwähnten zusätzlichen Maßnahmen würde nur eine Teillösung bleiben und wahrscheinlich die „negativen Elemente“ am wenigsten treffen. Zu diesen zusätzlichen Maßnahmen gehöre übrigens auch die „Bewahrung“ asozialer Elemente, deren gesetzliche Regelung in Deutschland schon seit lange angestrebt, bisher aber noch nicht erreicht sei. — Das Gutachten weist dann noch auf die Schwierigkeiten hin, das Arbeitsbuch unter allen Umständen auf dem Laufenden zu halten, und auf die Vorkehrungen, die erforderlich sind, um zu verhüten, daß Personen, die geistig und körperlich nicht voll „einsatzfähig“ sind, das Arbeitsbuch ebenfalls erhielten.

In *Württemberg* ist der Wanderbuchzwang für jeden mittellosen Wanderer durch Verordnung des Innenministers vom 27. August 1936, in *Baden* durch Verordnung vom 25. November 1931 und in *Bayern* vom 20. Februar 1936 eingeführt. Über die Erfahrungen in Württemberg berichten die „Blätter der Wohlfahrtspflege in Württemberg in Nummer 12 vom Dezember 1937. Danach hat sich der Wanderbuchzwang in Württemberg, der die Bekämpfung der asozialen Elemente bezweckt, im allgemeinen bewährt. Alle ihm noch anhaftenden Mängel könnten durch Einführung des Wanderbuchzwangs für ganz Deutschland und durch reichsrechtliche Bestimmungen über die Bewahrung asozialer Wanderer und die Erteilung eines polizeilichen Arbeitsauftrags behoben werden. Als Erfolge werden angeführt, daß die Zahl der ungeordneten Wanderer erheblich zurückgegangen ist, so daß eine Reihe von Obdachlosenheimen aufgehoben werden konnte. „Der Wanderer, der ohne Wanderbuch herumzieht, muß eben doch damit rechnen, daß er wegen Landstreicherei bestraft und auf Grund von § 42 des Strafgesetzbuches in ein Arbeitshaus eingewiesen wird. Und das fürchtet er. Tatsächlich befinden sich im Arbeitshaus Vaihingen-Enz zur Zeit 420 Personen, von denen der größte Teil zu der Kategorie der Bettler und Landstreicher gehört. Die gefährlichen asozialen Wanderer sind fast ganz verschwunden.“ Ein weiterer Erfolg ist der, daß von den alten gebrechlichen Wanderern schon ein großer Teil in Anstalten untergebracht ist (s. auch „Armenpfleger“ 1938, S. 16).

Als *Ergebnis der Enquête* wäre sonach festzuhalten:

1. Das Arbeitsbuch ist vor allem ein Mittel der Arbeitsmarktpolitik. Daneben ist es auch ein Mittel zur erzieherischen Beeinflussung asozialer Elemente.

2. Als Mittel der Arbeitsmarktpolitik dient das Arbeitsbuch der möglichst vollständigen Erfassung und möglichst zweckentsprechenden Verteilung der vorhandenen Arbeitskräfte. Diese Funktion des Arbeitsbuches ist besonders bedeutsam in Zeiten starken Arbeitsbedarfs. Angesichts der gegenwärtigen Lage des schweizerischen Arbeitsmarktes käme sie daher kaum zu Geltung. — Übrigens bietet es keine unbedingte Gewähr gegen Fehlvermittelungen.

3. Auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Arbeitsmarktes könnte das Arbeitsbuch der Arbeitsvermittelung gewisse Dienste leisten. Sie erscheinen aber nicht bedeutsam genug, um die mannigfachen Bedenken zu zerstreuen, die gegen das Arbeitsbuch sprechen.

4. Bedenken gegen das Arbeitsbuch bestehen in starkem Maße bei der Arbeiterschaft. Auch die Unternehmer scheinen ihm im allgemeinen eher ablehnend gegenüberzustehen.

5. Die Bedenken gegen das Arbeitsbuch rühren vor allem von der Sorge her, daß es die Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt hemmen könnte. Außerdem bedeute es Mehrarbeit und Kosten, sowie die Gefahr einer gewissen Doppelspurigkeit.

6. Die Bedeutung des Arbeitsbuches als Mittel der erzieherischen Beeinflussung asozialer Elemente steht außer Zweifel. Diese Bedeutung sollte aber nicht überschätzt werden. Bis zu einem gewissen Grade dürfte diese sozialpädagogische Funktion des Arbeitsbuches zudem durch Spezialausweise für Klienten von Asylen und ähnlichen Einrichtungen zu ersetzen sein.

7. Von den in die vorliegende Enquête einbezogenen Stellen haben nur drei — das Bureau Central d'Assistance, Lausanne, der Interkantonale Verband für Naturalverpflegung und der Christliche Arbeiterbund der Schweiz —, der Anregung, das Arbeitsbuch in der Schweiz allgemein einzuführen, zugestimmt. Alle anderen nehmen eine reservierte oder ablehnende Haltung ein.

8. Eine abschließende Beurteilung der Frage des Arbeitsbuches hätte noch die Erfahrungen zu berücksichtigen, die man im Waadtland mit dem Carnet du travail gemacht hat. Hierüber hat die Enquête kein ausreichendes Material erbracht.

9. Auf alle Fälle wird es sich empfehlen, erneut zu prüfen, ob die sonstigen Möglichkeiten zur erzieherischen Beeinflussung von asozialen Elementen bereits in vollem Maße ausgeschöpft sind. (Dabei wären vor allem wohl auch jene Einrichtungen alsbald ins Auge zu fassen, die zur Durchführung der vom Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehenen „Maßnahmen" gegen arbeitsscheue Elemente erforderlich sind.) *Georgi.*

* * *

Die Ständige Kommission der Schweizer. Armenpflegerkonferenz hat in ihrer Sitzung vom 16. Mai 1938 von den Äußerungen der angefragten Stellen Kenntnis genommen und angesichts des negativen Resultates darauf *verzichtet*, die Frage der Einführung eines Arbeitsbuches weiter zu prüfen.

Bern. *Bezirkskrankenanstalten im Jahre 1937.* Gemäß dem vorgelegten Verteilungsplan haben die 31 Bezirksspitäler insgesamt 586,5 Staatsbetten zu je Fr. 730.— oder im ganzen Fr. 428 145.— (im Vorjahre 569,5 Staatsbetten zu je Fr. 732. – oder Fr. 416 874.—) Staatsbeiträge erhalten. Die reine Mehrzuteilung von 17 Staatsbetten gegenüber dem Vorjahre war deshalb notwendig, weil 12 Bezirksspitälern infolge erheblicher Vermehrung der Zahl der Pflegetage, namentlich von Tuberkulösen, 21,5 Staatsbetten mehr zugeteilt werden mußten, während die Verminderung der Zahl der Pflegetage in 6 Bezirksspitälern für diese nur eine Minderzuteilung von 4,5 Staatsbetten ergab. Diese infolge der Zunahme der Zahl der Pflegetage notwendige Mehrzuteilung hatte zur Folge, daß der Budgetkredit von Fr. 417 000.— um Fr. 11 145.— überschritten werden mußte, um die Zuteilung der Staatsbetten so vornehmen zu können, wie sie im Gesetz über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege, vom 29. Oktober 1899, vorgesehen ist. Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten wurden aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten bewilligt: den Bezirksspitälern von Langnau, Münster, Saanen, Biel und Saignelégier insgesamt Fr. 39 930.— gegenüber Fr. 23 688.— im Vorjahr (10% der Baukosten), und ausgerichtet: den Bezirksspitälern in Erlenbach, Interlaken, Jegenstorf und Schwarzenburg zusammen Fr. 16 750.— gegenüber Fr. 20 938.— im Vorjahre. *A.*